



Sonderkarte Flur 17



GERÄTEHÜTTE
RUND FLUR VOGELSCHUTZ
ORTSRUPPE: GEHNSHEIM
GRUNDFLÄCHE: MAXIMAL
24,00qm

LEGENDE

- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
- WASSERFLÄCHE
HIER: ENTWASSERUNGSGRABEN MIT WIESENBÖSCHUNG
- FLURSTÜCKSGRENZE
- FLUR NR.
- FLURSTÜCKSNUMMER
- KATASTERPOLYGONPUNKT
- KOORDINATENKREUZPUNKT
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
§ 9 (7) BBauG
- BEGRENZUNG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN
§ 9 (1) 11. BBauG
- VERKEHRSLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
HIER: ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
PARKSTÄNDE (SCHÜTTERRASSEN), FAHRFLÄCHEN (WASSERGEBINDEDECKE)
§ 9 (1) 11. BBauG
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT HIER: ACKERFLÄCHE
UMWANDLUNG IN GRÜNLAND MIT STREUBESTAND IST GESTATET
§ 9 (1) 18. BBauG
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
HIER: GRÜNLAND MIT STREUBESTAND
UMWANDLUNG IN ACKERFLÄCHE, KLEIN- ODER FREIZEITGÄRTEN IST NICHT GESTATET.
§ 9 (1) 18. BBauG
- PRIVATE GRÜNLÄCHEN HIER: PRIVATE FREIZEITGÄRTEN
KLEINSTE GARTENGRÖSSE: 1200,00qm, UNTER 1200,00qm IST KEINE
GARTENFLÄCHE MEHR TELBAR.
§ 9 (1) 15. BBauG
- PRIVATE GRÜNLÄCHEN
HIER: PRIVATE FREIZEITGÄRTEN MIT GROSSTIERHALTUNG (EINHUFER)
KLEINSTE GARTENGRÖSSE: 1200,00qm, UNTER 1200,00qm IST KEINE
GARTENFLÄCHE MEHR TELBAR.
§ 9 (1) 15. BBauG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
§ 16 (5) BauNO
- PFLANZBINDUNG VORH: BÄUME UND STRÄUCHER
BIRKE (B), WEIDE (W), HASSEL (H), HÖLZLERN, SCHLEHE (S), WESSDOORN (B)
AHORN (A), BIRKE (B), HÖLZLERN (H), KIEFERRÄUPEL (K), EICHE (E), OBSTBÄUME (O)
§ 9 (1) 25b) BBauG
- PFLANZBINDUNG VORH: BÄUME
OBSTBÄUME HOCHSTAMM
§ 9 (1) 25a) BBauG
BEI RODUNG VON OBSTBÄUMEN BEINGT DURCH ALTER UND KRANKHEIT,
MUSS EIN RODUNGSANTRAG BEI DER GEMEINDE TREUBUR GEGEBT
WERDEN. BEI GEMISCHTER RODUNG GIBT ES BESTÄNDIGKEIT
DIE NACHPFLANZUNGSPFLICHT GEM. § 25a) BBauG ANPFLANZEN
VON OBSTBÄUMEN
- ANPFLANZEN VON LAUBBÄUMEN UND -STRÄUCHERN
MEHRREIHIGE UND FLÄCHIGE PFLANZUNG AUS STAND-
ORTGERECHTEN LAUBBÄUMEN UND -STRÄUCHERN
LAUBBÄUME: Z.B. BIRKE, EBERSCHIE, FELDAMORN, GEMEINE ESCHÉ,
SCHWARZKIELE, SPITZAHORN, STELEICHE, ULME, WEIDE,
WILDAPPEL, WILDKIRSCHÉ, ZITTERAPPEL
LAUBSTRÄUCHER: Z.B. HARTREGEL, HASELNUSS, HECKENKIRSCHÉ, HUNDSGRÖSSE,
KORBWEIDE, PFAFFENHÜTCHEN, RÖTER HARTREGEL, SALWEIDE,
SCHWARZER HÖLZLERN, SCHLEHE, WESSDOORN, WOLLIGER
SCHNEEBALL
- ALS ÜBERGANG ZUR FREIEN LANDSCHAFT UND ZUR ORTSLAGE
MIT EINER ENDFREIUNG DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN AUS MAX. 150cm HOHEM
MASCHENDRAHTZAUN, VERBOT ZUR ERRICHTUNG EINES SOCKELS UND EINER
HAUER AUS BETON-, KUNST-, ODER NATURSTEIN
§ 9 (1) 25a) BBauG
- ANPFLANZEN VON LAUBBÄUMEN UND -STRÄUCHERN
MEHRREIHIGE PFLANZUNG AUS STANDORTGERECHTEN
LAUBBÄUMEN UND -STRÄUCHERN
LAUBBÄUME: Z.B. BERGULME, GEMEINE ESCHÉ, KOPFWEIDE, SCHWARZKIELE,
TRAUBENEICHE, ZITTERAPPEL
LAUBSTRÄUCHER: Z.B. ASCHWEIDE, GEMEINER SCHNEEBALL, HANFWEIDE,
HARTREGEL, HECKENKIRSCHÉ, KORNELKIRSCHÉ, ORNWEIDE,
RÖTER HARTREGEL, SALWEIDE, SCHLEHE, GEMEINER
SCHNEEBALL, KORBWEIDE
- ALS GRABENBEPFLANZUNG
§ 9 (1) 25a) BBauG
- ANPFLANZEN VON OBSTBÄUMEN
Z.B. APPEL, BIRNE, HAUSWEISCHÉ, KIRSCHÉ, WALNUS
IM BEREICH VON GRABENPARZELLEN
§ 9 (1) 25a) BBauG
- ANPFLANZEN VON LAUBBÄUMEN UND -STRÄUCHERN
MEHRREIHIGE UND FLÄCHIGE PFLANZUNG AUS
STANDORTGERECHTEN LAUBBÄUMEN UND -STRÄUCHERN
LAUBBÄUME: Z.B. BIRKE, EBERSCHIE, FELDAMORN, GEMEINE ESCHÉ,
SCHWARZKIELE, SPITZAHORN, STELEICHE, ULME, WEIDE,
WILDAPPEL, WILDKIRSCHÉ, ZITTERAPPEL
LAUBSTRÄUCHER: Z.B. HARTREGEL, HASELNUSS, HECKENKIRSCHÉ, HUNDSGRÖSSE,
KORBWEIDE, PFAFFENHÜTCHEN, RÖTER HARTREGEL, SALWEIDE,
SCHWARZER HÖLZLERN, SCHLEHE, WESSDOORN, WOLLIGER
SCHNEEBALL
- ALS PARKPLATZBEGRENZUNG
§ 9 (1) 25a) BBauG
- ANPFLANZEN VON LAUBBÄUMEN
GROSSKRÖNIGER LAUBBAUM ZUM ÜBERSTELLEN DER
PARKPLÄTZE
Z.B. GEMEINE ESCHÉ, STELEICHE, SPITZAHORN
PFLANZUNG VON EINEM BAUM PRO 3 PARKPLÄTZE
§ 9 (1) 25a) BBauG
- ANPFLANZEN VON OBSTBÄUMEN
Z.B. APPEL, BIRNE, HAUSWEISCHÉ, KIRSCHÉ
PFLANZUNG VON 1 OBSTBAUM HOCHSTAMM
PRO 50,00qm
UND ANLEGEN EINER WIESENFLÄCHE ALS
GRÜNLAND

BESTAND FEST-SETZUNGEN

- Z.B. FL. 8
- Z.B. 790
- Z.B. 520
- +
- STÜCKZAHL

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- ANPFLANZEN VON OBSTBÄUMEN
Z.B. APPEL, BIRNE, HAUSWEISCHÉ, KIRSCHÉ
PFLANZUNG VON 1 OBSTBAUM HOCHSTAMM PRO FREIZEITGARTEN
REDUZIERT SICH UM DIE VORH. OBSTBÄUME DER PFLANZBINDUNG
§ 9 (1) 25a) BBauG
- ANPFLANZEN VON LAUBBÄUMEN IM BEREICH
DES RIEDGRABENS
LAUBBÄUME: Z.B. ERLE, GEMEINE ESCHÉ, WEIDE
ALS UFERBEPFLANZUNG -PFLANZABSTAND 30,00 METER-
§ 9 (1) 25a) BBauG
- ÜBERBAUBARE FLÄCHE
DIE IN DER PLANZONIERUNG INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN
FLÄCHE FESTGESETZTEN STANDORTE FÜR ANPFLANZUNG UND
ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND NICHT BESTAND-
TEIL DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1. BBauG
PRIVATE GRÜNLÄCHE - PRIVATE FREIZEITGÄRTEN UND
PRIVATE FREIZEITGÄRTEN MIT GROSSTIERHALTUNG (EINHUFER)
GEM. § 9 (1) 15. BBauG ZULÄSSIGE NUTZUNG BZW. NUTZUNGS-
SCHRÄNKUNGEN BauNO IN DER FASSUNG VOM 15.09.1977:
FÜR PRIVATE FREIZEITGÄRTEN IST EINE GARTENHÜTTE MIT EINER MAXIMALEN GRUNDFLÄCHE,
EINSCHLÜSSLICH OFFENER ÜBERDACHUNG VON 20,00qm (20,00x10,00m)
OHNE VERANDA VON 7,50m (7,50x2,50m) UND EIN UNTERSTAND FÜR GROSSTIERHALTUNG MIT
EINER MAXIMALEN GRUNDFLÄCHE VON 20,00qm ZULÄSSIG. ES DÜRFEN NUR 2 SEITEN GESCHLOSSEN
SEIN.
DIE HOHE DER GARTENHÜTTE DARF NICHT MEHR ALS 2,20m BETRAGEN. DIE BALDHÖHE DER
UNTERSTÄNDE DARF NICHT MEHR ALS 3,00m BETRAGEN (TRAUFHÖHE).
DIE AUSSERE GESTALTUNG RICHTET SICH NACH DER BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNG.
- BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
GEM. § 9 (4) BBauG
FESTSETZUNGEN ÜBER DIE AUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN
GEM. § 11b (4) HBO IN DER FASSUNG VOM 16. DEZEMBER 1977 (GVL 1 S. 1)
ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 4. JAN. 1978 (GVL 1 S. 203) UND DES
41. DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON LANDESRECHT BEREHENIGTEN
REGELUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN VON 28. JANUAR 1977 (GVL 1 S. 102)
BESCHL. 05591 GEM. § 5 HBO
- GESTALTUNG DER GARTENHÜTTEN UND DER UNTERSTÄNDE:
DIE GARTENHÜTTEN UND UNTERSTÄNDE SIND AUS HOLZ HERZUZUSTELLEN UND
MIT EINEM GEDECKTEN ANSTRICH ZU VERSEHEN. (RAL 8000-8025)
- DÄCHER
ZULÄSSIG SIND NUR PULT- UND SATTELDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG BIS 15°
- ENDFREIUNG:
DIE GESAMTE ANLAGE DER PRIVATEN FREIZEITGÄRTEN UND PRIVATEN FREIZEITGÄRTEN
MIT GROSSTIERHALTUNG IST ZUR FREIEN LANDSCHAFT HIN NATÜRLICH ENDFREIZUDEN.
Z. B. HECKE, AUCH IN VERBINDUNG MIT EINEM 150cm HOHEM GRÜNEN KUNSTSTOFF-
UMMANTELTEN MASCHENDRAHTZAUN, FUNDAMENT UND SOCKEL SIND UNZULÄSSIG.

FEST-SETZUNGEN

- STÜCKZAHL

PLANVERFAHREN

ES WIRD BESCHNITTEN, DASS DIE GRENZEN UND BEZICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE
MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN
ÜBEREINSTIMMUNG NACH DEM STANDE VOM 10.6.86

ROSS-GERAU, DEN 15.03.1990

AUFGESTELLT GEM. § 9 (1) BBauG AUFGRUND DES BESCHLUSSES DER GEMEINDE-
VERTRETUNG IN DER SITZUNG VOM 21.02.1986

DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE TREUBUR

TREUBUR, DEN 16.02.1990

DER BESCHLUS, EINEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN, WURDE GEM. § 11 BBauG
AM 22.06.1987 IN TREUBUR, ORTSLICH BEKANNTGEKAMT

TREUBUR, DEN 16.03.1990

DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE TREUBUR HAT IN IHRER SITZUNG AM
15.07.1988 BESCHLUSSEN, DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES
GEM. § 9 (1) BBauG ÖFFENTLICH AUSZULEGEN

TREUBUR, DEN 16.03.1990

DER BESCHLOSSENE ENTWURF HAT GEM. § 9 (1) BBauG ZU EDERMANN
ENSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN AM 29.08. BIS 30.08.1988 (ENSICHTLICH
DER ÖRTL. UND DER DAUER DER AUSLEGEN WURDEN AM 19.08.1988
IN TREUBUR, ORTSLICH BEKANNTGEKAMT

TREUBUR, DEN 16.03.1990

DE AUFGRUND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGEN UND ANFRAGEN BEDECKEN UND
ANFRAGEN WURDEN ÜBERPRÜFT IN DER SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG
VOM 24.02.1989. WURDE ÜBER DIE BERÜCKSICHTIGUNG DER BEWEGEN
UND ANFRAGEN EIN BESCHLUSS GEFASST, DAS ERGEBNIS DESSES BESCHLUSSES
WURDE DEN ENSENERN AM 25.02.1989 SCHRIFTLICH MITGETEILT.

TREUBUR, DEN 16.03.1990

BESCHLOSSEN ALS SATZUNG AUFGRUND DES § 9 (1) BBauG VON
DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE TREUBUR AM 06.10.1989

TREUBUR, DEN 16.03.1990

GEMEINDEVERNEHMEN

DE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE GEM. § 12 BBauG UND § 85 HBO AM
16.02.1990 IN TREUBUR, ORTSLICH BEKANNTGEKAMT, DAMIT
IST DER BEBAUUNGSPLAN SEIT 16.02.1990 RECHTSVERBÄNDLICH

TREUBUR, DEN 16.03.1990

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 BBauG
wurde durchgeführt. Die Verlesung von Rechts-
vorschriften wird bei Erteilung von Maßgaben/
und Anzeigen nicht getrennt gemacht.
Verfügung vom 18.03.1990
Az: IV 34-61-0 04/91-01-021-02111-10-0
REGIERUNGSPRESDIUMM DARMSTADT
im Auftrag

VERBINDLICHER BAULEITPLAN GEM. § 8ff BBauG
ANLAGE ZUM BEBAUUNGSPLAN BEGRÜNDUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN MIT ÜBERSCHLÄGIGER
KOSTENSCHÄTZUNG

Freier Landschafts- und Gartenarchitekt BDLA AKH
VOLKER W. GÜRTLER DIPL. ING.
IN DER BÜRLICH 3 6080 GROSS - GERAU

PROJEKT 27-86	BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN KLEINGARTENGEBIET
PLAN GR. 145x99cm	"GEINSHEIM, AM NIERSTEINER WEG" DER GEMEINDE TREUBUR
PLAN	BEBAUUNGSPLAN KLEINGARTEN- "GEINSHEIM, AM NIERSTEINER WEG" NR. 206/87
MASSTAB 1:1000/1:5000	ÄNDERUNG 24.05.1988/ 19.07.1989

ÜBERSICHTSKARTE M. 1:5000



PROJEKT 27-86	BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN KLEINGARTENGEBIET
PLAN GR. 145x99cm	"GEINSHEIM, AM NIERSTEINER WEG" DER GEMEINDE TREUBUR
PLAN	BEBAUUNGSPLAN KLEINGARTEN- "GEINSHEIM, AM NIERSTEINER WEG" NR. 206/87
MASSTAB 1:1000/1:5000	ÄNDERUNG 24.05.1988/ 19.07.1989